

NEWSLETTER

Rechtsanwaltskanzlei - Ahrens - Lüneburg



Internes Risikomanagement

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens

Ausgangslage in der Praxis:

Für Aktiengesellschaften besteht nach § 91 Absatz 2 AktG bereits die gesetzliche Verpflichtung für die Implementierung eines internen Risikomanagements. Hiernach hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Durch stetig wachsende Herausforderungen bei den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Vorgaben haben sich aber auch für weitere Unternehmensformen in den letzten zwei Jahren wesentliche neue Anforderungen ergeben. Aus der *Business Judgement Rule* (§ 93 AktG) und den Präzisierungen der Anforderung an das *Risikomanagement* im neuen Standard DIIR RS Nr. 2 des Instituts für interne Revision wird bei vielen Unternehmen eine Weiterentwicklung des Risikomanagements erforderlich. Notwendig ist insbesondere eine **entscheidungsorientierte Ausrichtung des Risikomanagements**, d.h. organisatorisch sollte sichergestellt sein, dass schon bei der Vorbereitung einer unternehmerischer Entscheidungen durch eine Risikoanalyse aufgezeigt wird, welche Veränderung des Risikoumfangs sich durch diese Entscheidung ergeben würde. Denn in der Praxis steht der verantwortlichen Entscheidungsträger stets vor der Frage: Ist mein Handeln noch vom unternehmerischen Risiko getragen oder stellt es bereits eine haftungsrelevante Pflichtverletzung dar?

INHALT

INTERNES RISIKOMANAGEMENT

Rechtliche Anforderungen,
Praxishinweise und aktuelle
Rechtsprechung

AUSGEWÄHLTE HAFTUNGSFRAGEN AUS DER PRAXIS

In der nächsten Ausgabe

Persönlicher Gedankenstoß

Zum Thema Liebe

<https://www.karos.info/news-1>

Rechtliche Bewertung und Herausforderung:

Nach dem Kontroll- und Transparenzgesetzes (*KonTraG*) 1998 ist es die primäre Aufgabe des Risikomanagements mögliche "bestandsgefährdende Entwicklungen" (§ 91 AktG) früh zu erkennen. Dieses soll es dem Vorstand ermöglichen, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Es handelt sich hierbei um die Konkretisierung der allgemeinen Pflicht des Vorstands, Schäden vom Unternehmen fernzuhalten. Als potenziell das Unternehmen gefährdenden Entwicklungen sieht die Gesetzesbegründung vor allem **risikobehaftete Geschäfte, Mängel an der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen** an. Insgesamt gehört das Früherkennungssystem zu den Instrumenten der *corporate compliance*, deren Ziel es ist sicherzustellen, dass sich das Unternehmen, seine Führung und Mitarbeiter in Übereinstimmung mit anwendbaren Regelwerken befinden und sich rechtmäßig verhalten.

Die wesentlichen Anforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem fasst auch schon seit dem Jahr 1998 der *IDW* Prüfungsstandard 340 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (*IDW*) zusammen, der auch auf die zentrale Bedeutung einer *Risikoquantifizierung* und Risikoaggregation verweist [siehe Gleißner 2017a]. Die Bedeutung der Risikoaggregation wird auch im seit September 2019 vorliegenden Entwurf für die Überarbeitung des *IDW PS 340* noch stärker betont. Mit dem *IDW PS 981* für die freiwillige Prüfung von Risikomanagementsystemen gibt es seit 2017 einen ergänzenden Standard, der sich auch mit Risikobewältigung befasst und vor allem die zentrale Bedeutung von Konzepten für die Messung von Risikotragfähigkeit aufweist.

Risiken können naturgemäß in sämtlichen Unternehmensbereichen bestehen und sich realisieren. Es sind daher sämtliche betrieblichen Prozesse zu untersuchen. Hierzu nutzen Unternehmen vorwiegend das sogenannte **Top-down und Bottom-up Vorgehen**. Bei einem Top-down Vorgehen startet die Risikoidentifikation bei der Unternehmensleitung und wird dort aus in die Unternehmensbereiche nach „unten“ fortgesetzt und umgesetzt. Beim Bottom-up Vorgehen werden Risiken beginnend auf der untersten Ebene identifiziert. Es bietet sich – branchenabhängig - aber auch ein Vorgehen nach externen – und internen Vorgängen und dessen Zusammenspiel an.

Die Reihenfolge ist dann üblicherweise:

***Risikoerkennung > Risikobewertung > Risikosteuerung >
Risikokontrolle***

Essenziell ist nicht nur eine Zusammenarbeit unterschiedlichster Experten aus dem Bereich Controlling, Recht, Organisation und Prozesse, sondern auch die aktive Einbindung verantwortlicher und betroffener Mitarbeiter. Es bietet sich ebenfalls die Erstellung eines

internen Handbuchs an, das neuen Mitarbeitern Orientierung bietet und Transparenz schaffen kann.

Praxishinweise:

Wie ein Früherkennungssystem auszusehen hat, bestimmen die gesetzlichen Regelungen nicht. Es sind insoweit ähnliche Überlegungen anzustellen wie bei der Bestimmung des unternehmerischen Gestaltungsspielraums. Die Rechtsprechung neigt dazu, behauptete Sorgfaltspflichtverletzungen einzelfallbezogen zu entscheiden. Generelle Leitlinien finden sich eher selten.

Da das Verhalten der Unternehmensleiter stets im Wohle des Unternehmens zu erfolgen hat, bedarf es einer besonderen Sensibilisierung für Haftungsrisiken*.

**weitere Informationen im nächsten Newsletter*

Auch der Aufsichtsrat muss sich intensiv mit dem *Risikomanagement* seines Unternehmens befassen. Basierend auf § 107 Abs. 3 AktG sollte der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Risikomanagementsystems befasst. Wird ein solcher Prüfungsausschuss nicht eingerichtet, geht der Überwachungsauftrag auf den gesamten Aufsichtsrat über. Hieraus resultieren die folgenden Aufgaben:

1. Prüfung, ob der Vorstand das nach § 91 Abs. 2 AktG geforderte Risikomanagementsystem eingerichtet hat.
2. Prüfung, ob das vom Vorstand eingerichtete Risikomanagementsystem funktionsfähig und wirksam ist.
3. Überwachung, inwieweit vom Vorstand erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung dieser Systeme vorgenommen wurden.
4. Überwachung, dass die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Risikomanagementsystems gegeben ist.
5. Abschließend muss der Aufsichtsrat sich vergewissern, dass der Vorstand adäquat auf bestandsgefährdende Risiken reagiert hat.

In der nächsten Ausgabe für Sie:

Ausgewählte Haftungsrisiken

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften nach § 43 Absatz 2 GmbH der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden. Neben die gesetzliche Organhaftung kann dazu noch eine Vertragshaftung treten, da Unternehmensorgane regelmäßig Dienstverträge mit ihren Unternehmen geschlossen haben.

In der nächsten Ausgabe sollen typische Haftungssituationen aufgezeigt und anhand von anonymisierten Praxisbeispielen für risikobehaftete Situationen sensibilisiert werden.

Rechtsprechung



Aktuelle Urteile zum § 93 AktG

Keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Haftung der Audi AG für den von der VW AG hergestellten Motor EA189 im Anschluss an BGH, Urteil vom 8. März 2021 - VI ZR 505/19

OLG München, 28.05.2021 - 8 U 6521/20

Haftung des Vorstands bei Verstoß gegen satzungsrechtlichen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates

BGH, 10.07.2018 - II ZR 24/17